

Grundlagen des Presse- und Persönlichkeitsrechts

Vortrag am 22.09.2022

Referentin: Renate Schmid

Überblick

A. Verfassungsrechtlicher Rahmen

I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

II. Presserecht

B. Presserecht

I. einfachgesetzliche Grundlagen

II. Presserechtliche Auskunftsansprüche nach den
LPresseG

III. Auskunftsanspruch nach dem IFG

IV. Presserechtlicher Auskunftsanspruch aus Art.
5 Abs. 1 GG

C. Persönlichkeitsrecht

I. Grundlagen

- Einwilligung nach KUG/DS-GVO

- Abwägungskriterien

II. Ansprüche bei Falschdarstellung in den Medien

D. Hoheitliches Informationshandeln

E. Exkurs: Grenzen des Urheberrechts bei Veröffentlichung von Inhalten

Verfassungsrechtliche Grundlagen: Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Presserecht

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: verfassungsrechtlicher Rahmen

- Seit den 1950er Jahren wird in richterlicher Rechtsfortbildung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) mit einem umfassenden Persönlichkeitsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde) hergeleitet.
- Es sichert dem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann.



Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: verfassungsrechtlicher Rahmen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Recht, selbst zu entscheiden, welche personenbezogene Daten man von sich preisgeben möchte.

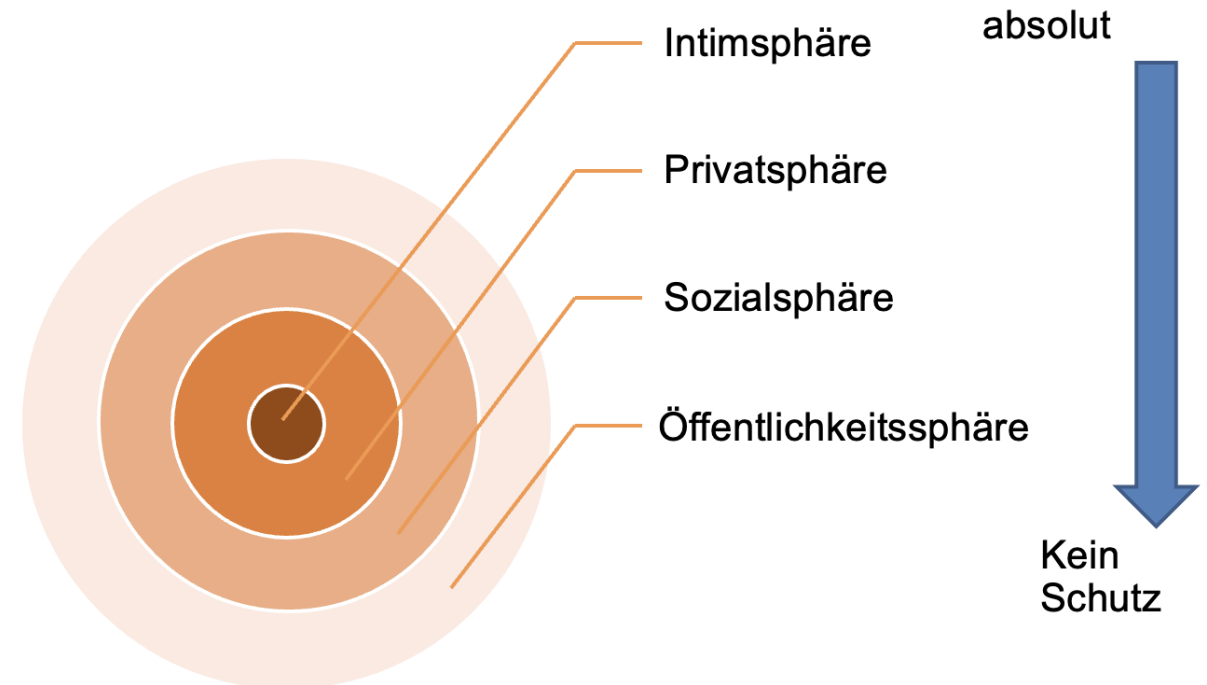
Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit/ Recht an eigenem Bild

- Recht, sich gegen Darstellungen in der Öffentlichkeit, d.h. auch ungewollte Bildveröffentlichungen, zu wehren.

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: verfassungsrechtlicher Rahmen

Sphärentheorie

- BVerfG: Von der Sphäre, in die eingegriffen wurde, hängt auch das Schutzniveau des APR ab.



Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Unternehmenspersönlichkeitsrecht

Grundlage: Art 2 Abs.1 i.V.m Art 19 Abs. 3 GG

Schutzbereich: Sozialer Geltungs- und Achtungsanspruch,
Schwächer ausgeprägt als das APR, da Unternehmen ohnehin durch Teilnahme am Marktgeschehen öffentlich agieren

Schutz gegen unwahre
Tatsachenbehauptungen und Schmähkritik

Kriterien: beanstandete Äußerungen müssen geeignet sein, das Unternehmen in ihrem öffentlichen Ansehen erheblich zu beeinträchtigen und ihre geschäftliche Tätigkeit zu erschweren (BGH 2009 (VI ZR 36/07))

Grundlagen des Presserechts: verfassungsrechtlicher Rahmen

Warum gibt es überhaupt
(presserechtliche)
Auskunftsansprüche?



Die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)

- **Schutzbereich reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung.**
- **Wegen ihrer demokratiekonstituierenden Eigenschaft, fungiert die Pressefreiheit nicht nur als Abwehrrecht gegen Staat, sondern gewährleistet auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse.**
 - **Erst prinzipiell ungehinderter Zugang zu Informationen ermöglicht es der Presse, dass sie ihre Kontrollfunktion bzw. die Funktion der Berichterstattung für die Öffentlichkeit in der freiheitlichen Demokratie wirksam wahrnehmen kann. Der Gesetzgeber ist daher zur Schaffung behördlicher Auskunftspflichten verpflichtet.**

Einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen für Auskunftsansprüche

- Landespressegesetze (LPressG)
 - Landesinformationsfreiheitsgesetz (z.B. IFG NRW)
 - Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG)
 - Medienstaatsvertrag (MStV)
 - Umweltinformationsgesetz (UIG)
 - Verbraucherinformationengesetz (VIG)
 - Bundesarchivgesetz (BArchG)
 - Stasi-Unterlagengesetz (StUG)
 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- } allgemeine Infos
- } spezifische Infos

1. Der presserechtliche Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen (LPresseG)

- Die Regelung presserechtlicher Auskunftsansprüche ist Sache der Länder
- Auskunftsansprüche der Landespressegesetze sind meist ähnlich formuliert
- Beispiel: Anspruch nach dem Landespressegesetz NRW:

§ 4 LPresseG NRW:

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit
1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

I. Voraussetzungen

- Anspruchsinhaber
- Anspruchsgegner/Anspruchsverpflichtete
- Anspruchsumfang und –inhalt
- Anspruchsfrist
- Grenzen des Auskunftsanspruchs

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

1. Was ist Presse?

Weiter Begriff; umfasst die **gezielte Verbreitung** (vgl. OVG Münster) einer Meinung in der Öffentlichkeit

Abwegig: VG Berlin / OVG Berlin-Brandenburg: „Pressevertreter“ setzt voraus, dass der Betreffende bezüglich der Publikation eines **Druckerzeugnisses** tätig ist

Aber h.M.: „Presse“ ist **entwicklungsoffen**. Daher umfasst „Presse“ auch die Verbreitung von Meinungen in **digitalen Publikationsformen** (bspw. www.faz.de). Dementsprechend § 7 LPresseG NW: „(...) sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahren (...)“; „(...) ohne Rücksicht auf die technische Form (...)“

2. Wer ist Presse?: Mitarbeiter von

- Printmedien
- Rundfunk (§ 26 LPressG NW)
- Mediendienste mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

(P) Wer genau ist Mitarbeiter von Printmedien/Rundfunk/Mediendienst

Unerheblich,

- ob die Tätigkeit **haupt- oder nebenberuflich** erfolgt,
- wie häufig oder eng der Mitarbeiter bei dem Medium arbeitet, sodass auch sog. „feste freie Mitarbeiter“ den Anspruch geltend machen können
- ob ein **konkreter Rechercheauftrag** einer Redaktion nachgewiesen wird
- ob Personen rein mit der technischen Herstellung, Verarbeitung oder kaufmännischen Abwicklung von Druck- und Presseerzeugnissen befasst sind

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

Mitarbeiter von Mediendienste mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

(P) Blogs als Presseorgan?

„Der Internetblog einer Verlagsgruppe zu einer bestimmten Thematik, in dem von der Redaktion zugelassene und redaktionell betreute Autoren Artikel veröffentlichen, ist ein Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten i.S.d. § 55 Abs. 2 Satz 1 RStV.“

Grund: Publizistische Zielsetzung der Beiträge des Blogs

(VGH München Beschl. v. 27.1.2017 – 7 CE 16.1994, BeckRS 2017, 102335)

Aber: Ein reines Diskussionsforum, in dem jeder Beiträge veröffentlichen kann, wird nicht als Presseorgan angesehen.

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

Behörde darf sich versichern, ob der Anspruchssteller Vertreter der Presse ist

- durch Vorlage des **bundeseinheitlichen Presseausweises** oder
- **Legitimationsschreiben einer Redaktion**
- Darüber hinaus aber sie darf sich **nicht** einen **bestimmten Journalisten** eines Presseorgans auswählen oder die Weitergabe von Informationen anhand sachfremden Kriterien festmachen (hierzu sogleich)

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

Welche Dokumente zum Nachweis der Vertretereigenschaft der Presse reichen aus?

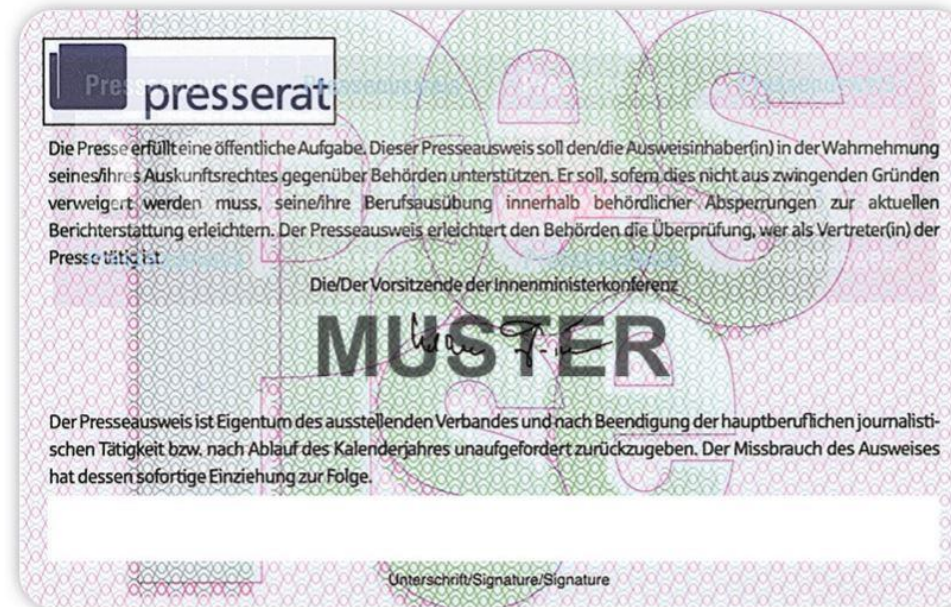
Der bundeseinheitliche Presseausweis: erbringt insbes. gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen den Nachweis, dass der Ausweisinhaber Vertreter der Presse ist.

- **Anerkannte Presseausweise** werden vergeben von der dju in ver.di, dem Deutsche Journalisten-Verband, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Verband Deutscher Sportjournalisten und Freelens
- i.d.R. wird der Presseausweis nicht an nebenberufliche Journalisten ausgegeben
- Erkennbar ist der Ausweis am **Logo** des Presserates und der Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz auf der Rückseite.

Anspruchsinhaber: Vertreter der Presse

Welche Dokumente zum Nachweis der Vertretereigenschaft der Presse reichen aus?

Gültiger Presseausweis:



Anspruchsgegner: Behörden

- Jede Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt und von der öffentlichen Hand beherrscht wird
- Der Auskunftsanspruch der Landespressegesetze besteht **nicht** gegen **Bundesbehörden**
- Anspruch kann auch gegen sämtliche Stellen der **Legislative** und **Judikative** geltend gemacht werden
- Auch gegen **juristische Personen des Privatrechts**, sofern sie von der öffentlichen Hand beherrscht werden und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.
- ist eine Behörde auskunftspflichtig, ist der Anspruch gegen die **Behörde als Ganzes** zu richten und nicht nur gegen einen Teil wie zum Beispiel eine Abteilung oder ein Referat.
- In einigen LPressG ist vorgesehen, dass das Auskunftsverlangen gegenüber dem **Behördenleiter bzw. Beauftragten** (zB Pressestelle) geltend gemacht werden muss.

Auskunftsverlangen

- muss soweit konkretisiert sein, dass es **eindeutige Fragen zu konkreten Sachverhaltskomplexen** enthält, über die Einzelauskünfte getätigt werden können; es darf **nicht pauschal** oder **gänzlich unsubstantiiert** sein.
- **Einschätzungen, Kommentare, rechtliche Bewertungen** und sonstige „Meinungsäußerungen“ der Behörde **können nicht verlangt werden**
- **Motive und Absichten**, nur, soweit sie sich innerhalb der Behörde im amtlichen Raum **manifestiert** haben
- Auskunftsverlangen ist **formlos** möglich
- Das Auskunftsverlangen bedarf **keiner Begründung**, jedoch kein Anspruch, wenn Informationen z.B. nur private Neugier befriedigen sollen

Inhalt und Umfang des Anspruchs

- Beschränkt auf bei der Behörde **vorhandene Tatsachen**
- Anforderungen an die Auskunftserteilung:
 - vollständig
 - eindeutig
 - wahr
 - sachgerecht
 - Kostenlos
 - formfrei: mündlich / schriftlich / elektronisch → steht im Ermessen der Behörde
- **kein Anspruch auf Überlassung von Unterlagen oder Benutzung von Behördenakten;**
- Behörden müssen nur solche Fragen beantworten, für die sie **selbst zuständig** sind oder mit denen sie **amtlich befasst oder befasst gewesen** sind.
- Art der Auskunft liegt im Ermessen der Behörde: Verweis auf eigene Publikationen und ggf. anstehende Pressekonferenz möglich.
- **Begrenzte Ermittlungspflicht** (Grenze: Auskunftsverweigerungsgrund; Zumutbarkeit).

Auskunftsfrist

- **Keine gesetzliche Frist, jedoch zeitnah ohne schuldhafte Verzögerung.**
- Organisation der Behörde muss gewährleisten, dass zu den üblichen Geschäftszeiten jemand zur Verfügung steht, der befugt, bereit und in der Lage ist, Presseauskünfte zu erteilen.
- Behördenleiter muss für **Stellvertretung** sorgen
- ansonsten: **Organisationsfehler**. Kein Anspruch gegenüber dem „normalen Beamten“, da dieser einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
- Jegliche **Verzögerung** muss **gerechtfertigt** sein
- Frist ist immer **einzelfallabhängig**: Umfang und Komplexität der Fragen, Notwendigkeit von Nachforschungen, unabwendbare Personalengpässe (Krankheitswelle z.B.), Informationsinteresse

Anspruchsgrenzen

§ 4 Abs. 2 LPrG NW

(2) Ein Anspruch auf Auskunft **besteht nicht**, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines **schwebenden Verfahrens** vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die **Geheimhaltung** entgegenstehen oder
3. ein **überwiegendes öffentliches** oder ein **schutzwürdiges privates Interesse** verletzt würde oder
4. deren Umfang das **zumutbare Maß** überschreitet.

Hintergrund: Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse der Presse einerseits und den kollidierenden (privaten oder öffentlichen) Geheimhaltungsinteressen andererseits.

In einigen LPresseG sind die Anspruchsgrenzen nicht explizit festgehalten. Doch auch hier wird die Abwägung vorgenommen, in der die etwa in NRW normierten Versagungsgründe berücksichtigt werden

Der Behörde steht bei der Abwägung grds. ein Ermessen zu

Anspruchsgrenzen: Störung eines schwebenden Verfahrens (Nr. 1)

- **Eng auszulegen.**
- **Betrifft nur „schwebende Verfahren“, d.h. Verfahren, in denen der letzte, abschließende Schritt noch nicht vollzogen ist.**
- **Bspw. gerichtliche oder staatsanwaltliche Verfahren, oder verwaltungsrechtliche Verfahren i.S.d. §§ 9 ff. oder 63 ff. VwVfG.**
- **Konkrete Gefährdung** des schwebenden Verfahrens: etwa, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (wie etwa der Zugriff eines Tatverdächtigen) durch eine Auskunftserteilung und evtl. vorzeitige Berichterstattung erschwert oder vereitelt würden

Anspruchsgrenzen: Kollision mit Geheimhaltungsvorschriften (Nr. 2)

- „Geheimhaltungsvorschriften“ schützen öffentliche Geheimnisse und haben **auskunftsverpflichtete Behörde** zumindest auch zum **Adressaten**
- Beispiele:
 - §§ 353b, 353d, 355 und 356 StGB – Dienstgeheimnis, Geheimnis des gerichtlichen Verfahrens, Steuergeheimnis, Parteiverrat
 - §§ 53 BDSG - Datengeheimnis
 - § 35 SGB I, § 67 Abs. 1 SGB X – Sozialgeheimnis
 - § 69 GO BT – Vertraulichkeit geheimer Beratungen
 - § 43 BRiG – Beratung/Geheimhaltung richterl. Tätigkeit
 - § 30 AO – Steuergeheimnis (str.)
 - Verschlussachen: Vorgänge, die auf Grund allgemeiner Verwaltungsvorschriften als „geheim“ bezeichnet worden sind

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- **Sachverhalt:** Ein Redakteur der Zeitung „Der Tagesspiegel“ begehrt Auskünfte vom Bundesnachrichtendienst. Der Antragssteller bat die Behörde u.a. um Auskunft, wie viele und welche laufenden Ermittlungsverfahren und Anklagen gegen BND-Mitarbeiter wegen Weitergabe von Geheimnissen dem BND bekannt seien.
- BVerwG, Beschluss vom 11.04.2018 – BVerwG 6 VR 1.18: Anspruch folgt aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, da LPresseG nicht zur Auskunft von Bundesbehörden verpflichtet
- **Kein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen** hinsichtlich der Auskunft darüber, wie viele Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) und der §§ 94 ff. StGB ab Anklageerhebung, dh in den Stadien vom strafrechtlichen Zwischen- bis zum Hauptverfahren der Ag. bekannt sind.
- **überwiegende Geheimhaltungsinteressen** hinsichtlich der Offenlegung von Angaben zu Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung, denn es könnten Schwachstellen in Sicherheitsarchitektur ausgemacht werden, was durch andere Nachrichtendienste ausgenutzt werden könnte.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- **Sachverhalt:** Ein Informationsdienstverlag verlangte vom Land NRW Auskunft über die Beauftragung einer US-amerikanischen Bankengruppe zur Erbringung von Beratungsleistungen. Konkret wollte die Kl. u.a. wissen, welcher Preis mit der D. ursprünglich für die Erstellung eines Gutachtens vereinbart worden und welcher Preis letztlich in Rechnung gestellt worden ist
- VG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2008 - 1 K 3286/08: Die Vorschriften über die Strafbarkeit von der Veröffentlichung von Dienst und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 StGB) sind keine Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPG NRW
- Richtlinie, die verbietet, dass bestimmte Angaben über die Zuschlagserteilung an die nicht erfolgreichen Bieter mitgeteilt werden, ist nicht anwendbar, da diese nur die Information der Bewerber und Bieter betrifft. Bei Kl. handelt es sich aber nicht um Bieter oder Bewerber.
- Nach intensiver Abwägung des Informationsinteresse -und der Pressefreiheit (auf Seiten der Kl.) mit dem Recht des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Beratungsfirma nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (hierzu sogleich), verurteilte das VG Düsseldorf das Land NRW zur **Auskunft**

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- **Sachverhalt:** Ein Journalist verlangte beim Land NRW darüber Auskunft, ob und ggf. inwieweit während des Bundestagswahlkampfes 2013 und des Landtagswahlkampfes 2010 betriebene Internetblogs, in denen für den Wahlkampf der SPD förderliche Beiträge und Dokumente veröffentlicht worden sind, mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die Bekl. ist eine AG, die im Eigentum des Landes NRW steht.
- BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 13/16: **Pflichten zum Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse der Aktiengesellschaft nach dem AktG sind keine Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW.** Solche Vorschriften sind nur solche Bestimmungen, die den Schutz öffentlicher Geheimnisse bewirken sollen und der auskunftspflichtigen Behörde als solcher die Preisgabe der in Rede stehenden Informationen schlechthin untersagen.
- Nach umfangreicher Abwägung des Informationsinteresse der Öffentlichkeit (auf Seiten des Kl.) mit dem Geheimhaltungsinteresse der Behörde und der von der Auskunft betroffenen Dritten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW), kam der BGH zu dem Ergebnis, dass das Informationsinteresse weitestgehend überwiegt

Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung:

- **Sachverhalt:** Der Kl., ein Journalist, klagte Journalist auf Erteilung einer Auskunft über die Höhe des Geldbetrages, den eine Stadt im Rahmen eines Bieterverfahrens zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen eines Solarenergieunternehmens geboten hatte.
- VG Würzburg, Urteil vom 09.03.2015 - W 7 K 14.640 : Die von der Beklagten und dem Insolvenzverwalter der S. i.L. geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung **stellt keine gesetzliche Regelung i. S. d. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG dar, die ein Recht auf Verweigerung der begehrten Auskunft gewährt.** Denn wären die Behörden durch den Abschluss vertraglicher Verpflichtungen selbst in der Lage, Verschwiegenheitspflichten nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG zu begründen, bestünde die Gefahr der Aushöhlung des presserechtlichen Auskunftsanspruches und die Adressanten der Regelung könnten über diese disponieren.
- Geheimhaltungsinteresse der Behörde bzgl. der Höhe eines Bieterangebots für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen eines Unternehmens überwiegt darüber hinaus nicht die Pressefreiheit

Öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse

Öffentliches Interesse: generalklauselartigen Charakter

Insbes., wenn andere Verweigerungsgründe (zB wenn keine Geheimhaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPResseG vorliegt) nicht greifen, aber dennoch Geheimhaltungsinteressen der Behörde gegen die Auskunftserteilung sprechen

Öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse

Privates Interesse: insbes. **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Datenschutzrecht), dem Recht am eigenen Bild, **Berufsfreiheit** bei Geschäfts und Betriebsgeheimnissen

Kriterien sind u.a.

- Die Behörde ist um so eher berechtigt, Informationen zu erteilen, je intensiver das schutzwürdige private Interesse ohnehin bereits Gegenstand einer öffentlichen Erörterung ist.
- Je nötiger die Information für eine adäquate öffentliche Diskussion ist, desto größer wird das Maß an Auskunft sein; je bekannter schließlich die Person des Betroffenen ist, desto eher hat sie die Offenbarung zu dulden.

Anspruchsgrenzen: Überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse (Nr. 3)

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.09.2013 - 1 S 509/13: „Die Verweigerung einer Presseauskunft nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG setzt voraus, dass die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen zu befürchten ist. Ob die betroffenen privaten Interessen schutzwürdig sind, ist im Wege einer umfassenden Abwägung **zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln**. Entscheidend ist dabei, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark der Eingriff in private Rechte durch die Offenlegung der begehrten Informationen im Einzelfall zu gewichten ist.“

Hintergrund: ein Rechtsanwalt und Redakteur beantragte vom Amtsgericht die Übersendung eines Urteils zwecks Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die sich u.a. mit Xenophobie vor Gericht beschäftigt. Der Direktor des Amtsgericht übersendete die Kopie, schwärzte aber die die Namen der Schöffen und Urkundsbeamten.

Presserechtliche Auskunft vs. Persönlichkeitsrechte (Datenschutzrecht)

- **Wiederholung:** Persönlichkeitsrecht hat verschiedene Ausprägungen, etwa der Bereich privater Lebensgestaltung (insbes. Achtung der Privats- und Sozialsphäre) oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. Datenschutz
 - Auskünfte über die Sozialsphäre sind eher zu erteilen, als solche aus der Privatssphäre einer Person
- Zwar braucht es immer einzelfallbezogene Abwägung, grds. unterliegen jedoch mit Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Belange der Geheimhaltung: Personalakten, Entscheidungsakten, Akten der Sozialdienststellen und medizinische Untersuchungsergebnisse

Presserechtliche Auskunft vs. Persönlichkeitsrechte: Rechtsprechung

- **Sachverhalt:** Ein Journalist der Bild-Zeitung hat ggü. dem Finanzministerium NRW Auskunft über einen vermeintlichen **Einsatz der Steuerfahndung in einem Swinger-Club** verlangt. Der Zeitungsreporter begehrte Auskunft über die Dauer des vermeintlichen Einsatzes, die Namen des federführenden und des veranlassenden Beamten sowie darüber, ob Beweismaterial gesichert wurde, Festnahmen erfolgten und Haftbefehle ausgestellt wurden.
- OVG Münster, Beschluss vom 27.06.2012- 5 B 1463/11: Vor einer Bekanntgabe von Namen, zB von für einen Einsatz der Steuerfahndung federführenden Personen, ist das Informationsinteresse gerade an den Namen der Beteiligten gesondert zu prüfen. Steht aufgrund der konkreten Umstände eine Personengefährdung bei Offenbarung der Beteiligten zu befürchten, kann die Auskunft zu verweigern sein

Presserechtliche Auskunft vs. Persönlichkeitsrechte: Rechtsprechung

- **Sachverhalt:** Ein Journalist begehrte Auskunft über die **DDR-Vergangenheit des Ministerpräsidenten**.
- VG Dresden, Beschluss vom 07.05.2009 - 5 L 42/09: **Funktion des Betroffenen im öffentlichen Leben** ist abwägungsrelevant, ebenso wie die Sphäre, in die beim Betroffenen eingegriffen wird:
- Bei der begehrten Auskunft zu den Erklärungen des Ministerpräsidenten handele es sich ausschließlich um Fragen, die mit **dessen beruflicher oder politischer Vergangenheit** und nicht mit dem Privatleben oder der sonstigen Privatsphäre des Beigeladenen zusammenhängen (nur Sozialsphäre betroffen)
- Angesichts des bevorstehenden Landtagswahlkampfes und des wichtigen politischen Amtes des Betroffenen, der dadurch in der Öffentlichkeit stehe und erneut der demokratischen Legitimation durch die Bürger des Freistaates Sachsen bedürfe, bestehe ein großes öffentliches Interesse an der begehrten Information
- Allerdings: **kein Anspruch in Akteneinsicht von Personalakte**

Presserechtliche Auskunft vs. Persönlichkeitsrechte: Rechtsprechung

- **Sachverhalt:** Der Kl., ein Journalist, verlangte vom bayrischen Landtag Auskunft über das Gehalt eines Abgeordneten und dessen Ehefrau, die als Sekretärin im häuslichen Abgeordnetenbüro angestellt war.
- **BVerwG, Urt. v. 27.9.2018 – 7 C 5/17 (VGH München):** Die **Persönlichkeitsrechte** des Abgeordneten und seiner Frau **überwiegen** wegen des gestiegenen Informationsinteresses der Öffentlichkeit im Hinblick auf die **begehrte Auskunft nicht**.

Presserechtliche Auskunft vs. Persönlichkeitsrechte: weitere Rechtsprechungs-Beispiele

- Über die objektiven Umstände des Todes einer bekannten Jugendrichterin war trotz der zu berücksichtigenden Interessen der Hinterbliebenen Auskunft zu erteilen (OVG Berlin-Brandenburg AfP 2010, 621).
- Bei einem Luftfahrtunternehmer, der Halter eines verunglückten Flugzeuges war, ist ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Luftfahrtbundesamt es unterlässt, die Presse über die Unfallursache zu unterrichten, nicht anerkannt worden. Das Argument der Prangerwirkung greife hier nicht, denn es ist es allein Sache der Presse, unter Beachtung ihrer Sorgfaltspflicht zu entscheiden, ob und wie berichtet wird. Bei der stehe Auskunftserteilung mithin weder das Ob noch das Wie einer etwaigen Publikation fest (BVerwG MDR 1962, 847)
- Ebenso ist über den Halter eines besonders teuren Sportwagens Auskunft zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Fahrzeug möglicherweise dem wirtschaftlichen Vermögen eines wegen Betrugs vor Gericht stehenden Angeklagten zugerechnet werden kann. Ein schutzwürdiges privates Interesse steht dem nicht entgegen, da eine (nennenswerte) Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung damit nicht verbunden ist (OVG Lüneburg Beschluss v. 12.2.2014 Az 10 ME 102/13).

Presserechtliche Auskunft vs. Berufsfreiheit

- **Art. 12 und Art. 14** können einem Anspruch auf Auskunft insbesondere dann entgegenstehen, wenn sich das Auskunftsverlangen auf **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** bezieht.
- **Geschäftsgeheimnisse**: alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an denen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung besteht.
- Insbes. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Marktstrategien oder Bezugsquellen oder konkrete Vertragsgestaltungen, dh ein bestimmtes Vertragswerk können als Geschäftsgeheimnisse geschützt sein.
- Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schutzwürdig ist, ist im **Einzelfall unter Abwägung des Informationsinteresses** der Öffentlichkeit zu entscheiden (so nun auch BVerwG, Urteil v. 25.3.2015, Az 6 C 12.14).
- Berufsfreiheit wiegt umso mehr, je eher durch die Veröffentlichung von Informationen die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb beeinträchtigt wird bzw. je eher erhebliche Wettbewerbsnachteile hingenommen werden müssen.

Presserechtliche Auskunft vs. Berufsfreiheit

- Es kann ein Auskunftsverweigerungsrecht begründet sein, wenn die Auskunft einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des betroffenen Unternehmens darstellt.
- **Sachverhalt:** Behörde hat nach Anfrage eines Journalisten, die er auf das LPresseG gestützt hat, den Verdacht geäußert, dass von Teigwarenhersteller verwendete Flüssigkeit mikrobiell verdorben sei.
- OLG Stuttgart, Urteil vom 21-03-1990 - 1 U 132/89: Dem Teigwarenhersteller steht ein Schadensersatzanspruch zu; die Auskunft hätte so nicht getätigt werden dürfen. Denn vor der mit schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen verbundenen öffentlichen Nennung von Herstellern und Bezeichnung ihrer Produkte als verdorben ist ein besonders hohes Maß an Sorgfalt aufzuwenden. **Die Behörde hatte den Verdacht der Verdorbenheit bekanntgegeben, ohne klar herauszustellen, dass es um einen bloßen Verdacht gegangen ist und die Produkte auch dann weder gesundheitsschädlich noch Ekel erregend gewesen wären, wenn der Verdacht sich bestätigt hätte.**

Presserechtliche Auskunft vs. Berufsfreiheit

- Dennoch: Ein Auskunftsanspruch steht der Presse bei Fragen, die dem Gesundheitsschutz dienen jedoch umso eher zu.
- **Sachverhalt:** Der Kl. begehrt von der Behörde, die Bezeichnungen der Fleischerzeugnisse, die der Beklagte aufgrund in den Jahren 2006 und 2007 planmäßig oder auf Verdacht entnommener Proben als „gesundheitsschädlich“, „gesundheitsgefährdend“ und „nicht zum Verzehr geeignet“ eingestuft hat, die Namen und Adressen der betroffenen Hersteller sowie den jeweiligen Grund der Beanstandung zu benennen.
- VG Oldenburg, Urteil vom 26.06.2012 - 7 A 1405/11: kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da die Informationen essentiell sind, damit mündige Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen können.

Presserechtliche Auskunft vs. Berufsfreiheit: weitere Beispiele aus der Rechtsprechung

- **Sachverhalt:** die Berliner Zeitung begehrt Auskunft darüber, wegen welcher strafrechtlichen Normen ein Ermittlungsverfahren gegen einen leitenden Manager einer Bank eingeleitet wurde.
- VG Berlin, Beschluß vom 5. 10. 2000 - 27 A 262/00: Interessen des Betroffenen (Persönlichkeitsrechte, Berufsfreiheit, da Auswirkungen auf Geschäftstätigkeit) überwiegen nicht:
- „Derartige anhängige Ermittlungsverfahren interessieren die Öffentlichkeit - belasten allerdings zugleich das jeweils betroffene Unternehmen - schon deshalb außerordentlich, weil sie erheblichen Einfluss auf das Ansehen des Unternehmens und somit auf dessen Marktchancen haben können, zumal der im Zusammenhang mit Straftaten im Bereich der Wirtschaft entstandene wirtschaftliche Schaden enorm sein kann. Überdies interessiert sich die Öffentlichkeit legitimerweise dafür, mit welchem Nachdruck die Staatsanwaltschaften Straftaten im Bereich der Wirtschaft verfolgen, insbesondere ob die oft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schwierigen Verfahren in angemessener Frist zu einem Abschluss gebracht werden.“
- Dafür, dass das Informationsinteresse überwiegt war **letztlich entscheidend, dass ausschließlich Sozialsphäre** betroffen ist. Außerdem fand eine sog. **Selbstöffnung** statt. Der Manager ist im Rahmen seiner Berufstätigkeit von sich aus nach außen in Erscheinung getreten. Es liegt außerdem in der **Risikosphäre** der Bank, wenn gegen von ihr in herausgehobener Stellung beschäftigte Personen Ermittlungsverfahren geführt werden

Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung zur Abwägung mit öffentlichen und privaten Interessen:

- Sachverhalt: Der Kl. beantragte (nach dem Umweltinformationsgesetz) Einsicht in das Betriebshandbuch und das Notfallhandbuch eines Atomkraftwerkes
- VGH München, Beschluss vom 11. April 2016 – 22 ZB 15.2484: Geheimhaltungsinteresse überwiegen Informationsinteresse, da unter Umständen Informationen veröffentlicht werden, die Dritten Einwirkungen bzw. Anschläge ermöglichen könnten, die weitreichende Folgen für Leben, Gesundheit und Sachgüter haben könnten.
- Daher Auskunftsverweigerungsrecht wegen des der Informationsfreiheit des Kl. überwiegenden öffentlichen Geheimhaltungsinteresses

Im Umfang das zumutbare Maß überschreitende Inanspruchnahme

- in knapp der Hälfte aller LPresseGs zu finden
- **sehr restriktive Auslegung!**
- Sinn: Abwehr rechtsmissbräuchlichen Verhaltens,
 - Zumutbarkeitsklausel dient lediglich der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Behörde.

Priorisierung einzelner Medien

- Bei behördlichen Informationserteilungen gilt Gebot strikter **Neutralität**; Informationen dürfen daher nicht exklusiv an ausgewählte Presseverläge erteilt werden
- Verwaltung muss sich **neutral verhalten** und Verzerrungen des publizistischen Wettbewerbs vermeiden.
- Wird ein Presse-Verteiler erstellt, können daher Mitglieder der Presse jederzeit Aufnahme in diesen verlangen
- Im Hinblick auf amtliche Bekanntmachungen folgt das aus den Landespressegesetzen
- Darüber hinaus hat der Betroffene einen Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 und der Selbstbindung der Verwaltung
- Insgesamt darf die Weitergabe von Informationen nicht anhand sachfremder Kriterien festgemacht werden.

Der Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz

- Ziel dieses Gesetzes ist es primär, **Bürgern** (also nicht nur Pressevertretern) Informationen zu gewähren.
- Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG konkretisiert die allgemeine Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1
- Folgt damit auch aus Demokratieprinzip: Staat muss für informierte Bürger sorgen
- Grds. werden bei dem Anspruch die spezifischen Besonderheiten der freien Presse nicht berücksichtigt.
- Länder regeln den Auskunftsanspruch nach dem IFG gegenüber Landesbehörden (bspw. IFG NRW)
 - Kritik: nicht alle Länder verfügen über ein IFG (Bayern, Niedersachsen und Sachsen)

§ 1 IFG d. Bundes: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“

§ 4 IFG NRW: **Jede natürliche Person** hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Anspruchsinhaber: Jedermann

- Jede **natürliche Person**, unabhängig vom **Wohnsitz** und **Nationalität**
 - In einigen Landes-IFG und im Bundes-IFG auch juristische Personen
- Antragsteller hat die Wahl, in **welcher Form** er die Auskunft haben möchte
- Keine Legitimation oder berechtigtes Interesse erforderlich
- Möglich...
 - Schnelle Auskunft am Telefon,
 - Akteneinsicht (eigenständiges Anschauen der Akte) ,
 - Antrag auf Kopien oder elektronische Daten.

Anspruchsgegner: Behörden

Bundes IFG:

- Behörden des Bundes
- Sonstige Bundesorgane und –einrichtungen, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen
- öffentliche Stellen, soweit sie sich einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient
 - d.h. juristische Personen des Privatrechts, sofern sie von der öffentlich Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

Landes IFG (am Beispiel NRW): bei den in § 2 IFG NRW genannten Stellen

- **Behörden** des Landes und der Gemeinde
- Öffentliche Einrichtungen (Legaldefiniert in § 14 Abs. 1 S. 1 LOG NRW)
- Sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Landtag und Gerichte sowie Landesrechnungshof, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.
- Juristische Person des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt
 - Dazu gehören auch juristische Personen des Privatrechts, die von öffentlicher Hand beherrscht werden

Umfang und Inhalt des Anspruchs

- Informationsanspruch nur, wenn Informationen bei der Verwaltung auf **einem Informationsträger** (etwa Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform) **vorhanden sind**
 - keine Verpflichtung Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten.
- Auskunftsanspruch bezieht sich auf **Amtliche Informationen**: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung (nicht Entwürfe, Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen).
- Gebühren können für den Anspruch erhoben werden, vgl. etwa § 11 Abs. 1 IFG NRW

Umfang und Inhalt des Anspruchs

Pflichten des Antragstellers: (vgl. etwa § 5 IFG NRW; § 7 IFG)

- **Hinreichend bestimmter Antrag.** Er muss erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.
- Schriftlich, mündlich oder elektronisch
- Auskunft kann in einer bestimmten Form verlangt werden: schriftliche oder mündliche Auskunft, Akteneinsicht, in sonstiger Weise

Pflichten der Behörde:

- Pflicht zu Auskunft oder Akteneinsicht, Zugänglichmachung von Aktenplänen.
- Ist der Antrag unbestimmt oder unklar, trifft die Behörde vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks eine Hinweis- und Mitwirkungspflicht
- **Bindung an beantragte Form, Möglichkeit der Abweichung bei wichtigem Grund**
 - Wählt der Antragsteller keine besondere Form der Auskunftserteilung, muss die Behörde diejenige Form wählen, die dem Informationsbedürfnis am besten nachkommt. (regelmäßig Schriftform)
- Begründung, wenn Auskunft oder Akteneinsicht verweigert wird.

Grenzen des Auskunftsanspruchs:

Landesrecht (z.B. NRW)

- Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung, § 6 IFG NRW
- Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses, § 7 IFG NRW
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 8 IFG NRW
- Schutz personenbezogener Daten, § 9 IFG NRW

Bundesrecht:

- Schutz besonderer öffentlicher Belange, § 3 IFG
- Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses, § 4 IFG
- Schutz personenbezogener Daten, § 5 IFG
- Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, § 6 IFG

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung, § 6 IFG NRW

„Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das **Bekanntwerden der Information** die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden **beeinträchtigen würde** oder
- b) durch die **Bekanntgabe der Information** der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme **erheblich beeinträchtigt würde** oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses, § 7 IFG NRW

- 1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.
- 2) Der Antrag **soll** abgelehnt werden, wenn
 - a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
 - b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
 - c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- 3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 8 IFG NRW

„Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart** wird und dadurch ein **wirtschaftlicher Schaden** entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im **öffentlichen Interesse** geheim zu halten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die **Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat** und der eintretende Schaden **nur geringfügig wäre**. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.“

Schutz personenbezogener Daten, § 9 IFG NRW

1. Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information **personenbezogene Daten offenbart werden**, es sei denn,
 - a) die betroffene Person hat **eingewilligt** oder
 - b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erlaubt oder
 - c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwer wiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
 - d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
 - e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht **ein rechtliches Interesse** an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.
[...]
2. Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und
 - a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
 - b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

Auskunftsfrist

Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden.

→ Keine Starre Frist, sondern abhängig vom Einzelfall

LIFG: Subsidiaritätsregelung

z.B. § 4 Abs. 2 IFG NRW: „Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

Vorrangig z.B.: L-Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz
→ umfassender Informationsanspruch aus IFG würde dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen

Verhältnis des Anspruchs nach dem IFG zu den Landespressegesetzen

LPresseG:

- Anspruch steht Vertretern der Presse zu
- Ausnahmen stark durch Richterrecht geprägt: Behörde hat bei presserechtlichem Auskunftsanspruch ein Ermessen
- Leistungsklage statthaft

IFG:

- Anspruch steht Jedermann zu.
- Ausnahmetatbestände abschließend geregelt und eng auszulegen
- Verpflichtungsklage statthaft
- Gebührenpflichtigkeit

Verhältnis des Anspruchs nach dem IFG zu den Landespressegesetzen

Rspr: parallel anwendbare Ansprüche

- **LPressG soll Presse privilegieren, nicht beschränken.**
- **Besteht ein Anspruch nach beiden Grundlagen, ist Auskunft nach LPressG zu erteilen, da die Gebührenpflicht entfällt.**

Presserechtlicher Auskunftsanspruch: aus Art. 5 I 2 GG

1. Warum bedarf es des Rückgriffs?

- BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2013 – 6 A 2/12:
- Ansprüche nach den LPresseG gilt **nicht gegenüber Bundesbehörden**, daher verfassungsunmittelbarer Anspruch von Pressevertretern gegen Bundesbehörden aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.
- Koalitionsvertrag: Bundespressegesetz soll Ansprüche gegen Bundesbehörden regeln

Presserechtlicher Auskunftsanspruch: aus Art. 5 I 2 GG

2. Voraussetzungen

- Anspruchsberechtigte: Vertreter der Presse
- Anspruchsverpflichtete: Bundesbehörden
- Inhalt und Umfang des Anspruchs: BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13: dann keine Verletzung der Pressefreiheit, solange die Fachgerichte den Presseangehörigen im Ergebnis einen Auskunftsanspruch einräumen, der hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze nicht zurückbleibt.
- Ausnahmen lassen sich aus dem Grundgesetz herleiten: gegenstehende öffentliche oder private Interessen (ähnlich zu Ausnahmen nach LPresseG, etwa **Persönlichkeitsrecht**)
- Pressefreiheit gebietet, dass Antwort so schnell wie möglich zu erteilen sei (BVerwG)

3. Rechtsprechungspraxis: hin zu Stärkung der Pressefreiheit (s. Beispiele sogleich).

Presserechtlicher Auskunftsanspruch aus Art. 5 I 2 GG: Verfahren gegen BND und BVerfSch

- **Sachverhalt:** Ein Redakteur der Zeitung „Der Tagesspiegel“ begehrt Auskünfte vom Bundesnachrichtendienst. Der Antragssteller bat die Behörde u.a. um Auskunft, wie viele und welche laufenden Ermittlungsverfahren und Anklagen gegen BND-Mitarbeiter wegen Weitergabe von Geheimnissen dem BND bekannt seien.
- BVerwG, Beschluss vom 11.04.2018 – BVerwG 6 VR 1.18:
 - Anspruch folgt aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, da LPresseG nicht zur Auskunft von Bundesbehörden verpflichtet
 - Kein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen hinsichtlich der Auskunft darüber, wie viele Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) und der §§ 94 ff. StGB ab Anklageerhebung, dh in den Stadien vom strafrechtlichen Zwischen- bis zum Hauptverfahren der Ag. bekannt sind.
 - überwiegende Geheimhaltungsinteressen hinsichtlich der Offenlegung von Angaben zu Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung, denn es könnten Schwachstellen in Sicherheitsarchitektur ausgemacht werden, was durch andere Nachrichtendienste ausgenutzt werden könnte.

Presserechtlicher Auskunftsanspruch aus Art. 5 I 2 GG: Verfahren gegen BND und BVerfSch

- Sachverhalt: Der Kl. ist Journalist und Redakteur vom „Tagesspiegel“. Er beehrte vom BND Auskünfte über dessen Pressearbeit, insbesondere über die so genannten Einzelgespräche bzw. Hintergrundgespräche, die der BND regelmäßig mit ausgewählten Journalisten veranstaltet.
- BVerwG Urt. v. 8.7.2021 – 6 A 10/20: BND muss Fragen beantworten.
 - Anspruch folgt aus Art. 5 Abs. 1 s. 2
 - Die Auskunftserteilung schaffe oder erhöhe nicht in beachtlicher Weise die Gefahr von Rückschlüssen auf die Arbeitsfelder und die Arbeitsweise des BND, also keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen.
 - Auch bei der Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Pressevertreter überwiege das Informationsinteresse der Presse: Der Kl. nimmt das Informationsinteresse mit seinen Recherchen wahr, die Transparenz im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Nachrichtendiensten und der Presse herstellen sollen. Demgegenüber sind Journalisten, deren Daten veröffentlicht werden, lediglich in Sozialsphäre betroffen.

Presserechtlicher Auskunftsanspruch aus Art. 5 I 2 GG: Verfahren gegen BND und BVerfSch

- Sachverhalt: Der Kl. ist Journalist und Redakteur einer Tageszeitung. Mit Schreiben vom 27.2.2012 und 15.5.2012 beantragte er Akteneinsicht in und Kopien von bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz befindlichen Akten zu verschiedenen Personen, darunter Alois Brunner, einem Mitarbeiter Adolf Eichmanns.
- BVerwG, 11.12.2019 - 6 C 21.18: Der Verfassungsschutz muss dem Journalisten Zugang zu Akten über den Nazi-Kriegsverbrecher Alois Brunner gewähren.
 - Anspruch folgt aus BArchG
 - Neben Frist-Fragen: einfachgesetzlich in BArchG normierte Geheimhaltungsinteressen überwiegen nicht.

Presserechtlicher Auskunftsanspruch aus Art. 5 I 2 GG: Fall Christine Lambrecht

Sachverhalt:

Journalist wollte im Hinblick auf Hubschrauberreise von der Bundesverteidigungsministerin mit ihrem Sohn nach Sylt u.a. wissen, welcher zeitliche Abstand zwischen der Buchung des Hotels auf Sylt und der Terminierung des Truppenbesuchs lag und welche Kenntnisse die Ministerin über die Entstehung und der Veröffentlichung des Fotos hatte, das ihr Sohn aufgenommen und auf Instagram gepostet hatte und das ihn bei der Hubschrauberreise zeigte.

Das Bundesministerium verweigerte die Auskunft, weil die Fragen alleine die Ministerin als Privatperson betreffe.



Presserechtlicher Auskunftsanspruch: aus Art. 5 I 2 GG: Fall Christine Lambrecht

VG Köln (22.08.22, Az. 6 L 978/22): im Grunde Abwägung zwischen Pressefreiheit/Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit Persönlichkeitsrechten Lambrechts

- Fragen zum Foto muss Ministerium beantworten, denn: Anreise der Ministerin zu einem Truppenbesuch in einem Bundeswehrhubschrauber bilde den dienstlichen Rahmen, innerhalb dessen das Foto entstanden sei.
- Privatsphäre überwiegt nicht, weil Ministerin durch Mitnahme ihres Sohnes in einem Bundeswehrhubschrauber ihre privaten Belange mit ihren Amtsgeschäften verwoben hat.
- Auskunft über den Zeitpunkt der Hotelbuchung ist allerdings ausgeschlossen



Grundlagen: Hoheitliches Informationshandeln

hoheitliches Informationshandeln

(Was darf man als Behörde veröffentlichen; was nicht?)

I. Rechtsgrundlage:

- **Spezialgesetz: z.B. § 40 LFGB im Bereich Lebens- und Futtermittel, erfasst Veröffentlichung festgestellter Verstöße und Tatsachen; grds. aber auch Auskunftsansprüche als RGL für Informationshandeln**
 - **Andere Spezialgesetze: Bzgl. Umweltinformationen § 10 Abs. 1 UIG; im Produktsicherheitsgesetz § 31 ProdSG**
- **Darüber hinaus: Warnungen/Hinweise als Erfüllung einer staatlichen Schutzpflicht und damit als Konkretisierung eines mit Verfassungsrang ausgestatteten Gemeinwohlinteresses (Herleitung: Art. 65 GG bzw. entsprechende Norm in LVerf)**

hoheitliches Informationshandeln

II. Voraussetzungen

1. Organe bewegt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit

- Bspw. darf Bürgermeister zu kommunalpolitischen Dingen äußern, Art. 28 II 1

2. Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** wird beachtet (insbes. **Sachlichkeitsgebot**)

- Bei Äußerungen über Parteien Neutralitätspflicht beachten
- Keine Verächtlichmachung oder Herabwürdigung
- Legitimes Interesse zur Warnung/Empfehlung/Äußerung
- Werturteile nicht auf sachfremde Erwägungen stützen
- Tatsachen zutreffend wiedergeben
- Zweck der Äußerung muss entgegenstehende Rechte (insbes. Persönlichkeitsrecht; Berufsfreiheit) im Rahmen einer Abwägung überwiegen

Grundlagen: Persönlichkeitsrecht

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: verfassungsrechtlicher Rahmen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Recht, selbst zu entscheiden, welche personenbezogene Daten man von sich preisgeben möchte

Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit/ Recht an eigenem Bild

- Recht, sich gegen Darstellungen in der Öffentlichkeit, d.h. auch ungewollte Bildveröffentlichungen, zu wehren

KUG (Kunsturhebergesetz)

- § 22 Abs. 1 KUG: **Bildnisse** dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden
- **Öffentlich zur Schau stellen:** wenn sich das Bildnis an Mehrzahl von Personen richtet, die der Öffentlichkeit angehören
 - **Öffentlichkeit:** Jeder, der nicht mit dem zur Schau stellenden persönlich verbunden ist
 - **Öffentlichkeit:** Intranet (+) bei größerem Unternehmen
- **Bildnis:** wenn andere Personen als man selbst erkennbar sind

KUG: Ausnahmen nach § 23

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23
Nr. 1

- Bei Beurteilung der “Zeitgeschichtlichkeit” nach BGH widerstreitenden Interessen (abgebildete Person/Presse) zu berücksichtigen:
- Zeitgeschehen: Vorgang von gesellschaftlicher Relevanz
- Andererseits: starker Eingriff in persönliche Sphäre kann Vorliegen eines Bildnisses aus dem Bereich d. Zeitgeschehens beseitigen
 - wegen dieser neueren BGH-Rspr. Ist der Anwendungsbereich der Rückausnahme nach § 23 Abs. 2 deutlich verringert



KUG: Ausnahmen nach § 24

- Sinn: öffentlich-rechtliche Interesse insbesondere an Strafverfolgung und Strafverhütung
- Privilegiert nur die Tätigkeit von Behörden
- Bsp: Fahndungsfotos

§ 24 KUG: Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

DS-GVO (seit 2018)

- Personenbildnisse sind personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO
- Verarbeitung bedarf daher Rechtsgrundlage (Art. 6 DS-GVO)
 - Etwa: Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a
 - Oder: berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f)
 - Im Rahmen des berechtigten Interesses werden Erlaubnistatbestände nach dem KUG berücksichtigt:
 - Bei Versammlungen/Bildnissen aus der Zeitgeschichte
- **Grundsätzlich aber:** Das Herstellen und die Veröffentlichung von Personenbildnissen bedürfen Einwilligung
- Beachte: Informationspflichten gem. Art. 13, Art. 14 DS-GVO



DS-GVO vs. KUG

- Grds. Vorrang der DS-GVO
- Art. 85 DS-GVO: in Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, ist das KUG anzuwenden
- Einwilligung ist aber grds. Nach Gleichen Maßstäben zu beurteilen; Unterschiede gibt es bei der Widerrufbarkeit
- Ausnahmegründe nach § 23 KUG werden im Rahmen des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f berücksichtigt



Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Einwilligungserklärung

Einwilligungserfordernis: Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO bzw. § 22 S. 1 KUG

- Einwilligung *muss* bei DS-GVO Sachverhalten nachweisbar sein, Art. 7 Abs. 1 DS-GVO (i.d.R. durch Schriftform)
 - Zuordnung zum konkreten **Einwilligungs-Sachverhalt** (Namen/Institutionen/Datum/Adressen)
- Verarbeitung nur zu festgelegten, eindeutigen und legitime **Zwecken**, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
 - Auch die erlaubten Nutzungsarten sollten festgelegt werden
- Verständliche, leicht zugängliche Form, Art. 7 Abs. 2 S. 1 DS-GVO
- Muss Möglichkeit des **Widerrufs** vorsehen, Art. 7 Abs. 3 S. 3, 4 DS-GVO

Einwilligungserklärung

- ausdrücklich oder stillschweigend, jedenfalls aber unmissverständlich Freiwillig und informiert (vgl. Art. 13 DS-GVO)
- Grds. keine Schriftform erforderlich: kann auch mündlich erteilt werden
 - eine schriftliche Fixierung aus Gründen der Beweissicherheit immer zu empfehlen, insbes. im Hinblick auf Art. 7 Abs. 1 DS-GVO
 - Möglich auch: Einwilligung (eindeutige Erklärung) auf Video aufnehmen
- Umfang und Inhalt einer Einwilligung kann beschränkt werden: zeitlich/ örtlich/ inhaltlich
- Einwilligungserteilung durch Zustimmung zu Nutzungsbedingungen sozialer Medien

Formulierungshilfe für eine Einwilligung (model release)

EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG

Hiermit willige ich ein, dass (x) von mir Foto- und Videoaufnahmen am DATUM erstellt und diese Aufnahmen zur ZWECK ohne Nennung meines Namens in folgenden Medien veröffentlicht:

Online URL: x

Print: x

Social Media Kanäle: x

Die Veröffentlichung soll auf unbestimmte Zeit erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen an: ADRESSE x

Die Nutzung bis zum Widerruf ist davon nicht betroffen.

Ich habe die umseitigen Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DS-GVO (abrufbar unter x) gelesen und verstanden.

Unterschrift:

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien)

Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB analog: Unterlassung, Löschung

I. Rechtsverletzung:

1. **Betroffene natürliche Personen** sind in Persönlichkeitsrecht u.a. verletzt, falls sie in der Öffentlichkeit **falsch dargestellt** werden

- Das setzt eine unwahre **Tatsachenbehauptung** voraus:
 - **Tatsachen**: objektive, dem **Beweis zugängliche** Umstände.
 - **Meinungen**: weist ein Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens auf
- Die Falschdarstellung muss **vorsätzlich** erfolgen oder die veröffentlichende Person muss fahrlässig gehandelt haben, indem **sie journalistische Sorgfaltspflichten missachtet** hat.

Betroffene Personen können auch insbes. dann in Persönlichkeitsrecht verletzt sein, wenn Informationen aus Privatsphäre veröffentlicht werden und im Rahmen einer Interessenabwägung das Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Informationsinteresse überwiegt. Kriterien sind u.a.:

- Ob es sich um Person des öffentlichen Lebens handelt (insbes. Amtsträger/Politiker)
- Ob Berichterstattung Gegenstand des öffentlichen Interesses ist (aktuell?)
- Inwieweit Selbstöffnung stattgefunden hat

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien)

Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB analog

1. Rechtsverletzung:

2. Unternehmen können in Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt sein oder im Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb z.B. bei...

- Veröffentlichung falscher und den Geschäftsbetrieb schädigenden Tatsachen
- Warnungen/Empfehlungen durch Behörden, die den Geschäftsbetrieb nicht nur unerheblich schädigen und die nicht durch berechnete Interessen unter Wahrung des Sachlichkeitsgebots gerechtfertigt sind (hier: Amtshaftung)

3. Behörden i.d.R. nicht schutzwürdig, da sie sich nicht auf Grundrechte berufen können

- möglich: verwaltungsrechtliche Maßnahmen durch Verwaltungsakt, **Abwehrrecht gewohnheitsrechtlich anerkannt** oder ggf. **§ 13 Abs. 1 OBG**, da Behörde unter Umständen in ihrer Arbeit behindert werden könnte
- Außerdem Ehrschutz über §§ 823 Abs. 2, 1004 analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB bei Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien)

Exkurs: §§ 185 – 187 StGB:

a) § 185 StGB (Beleidigung): Kundgabe herabwürdigender Äußerung (durch Werturteil oder unwahre Tatsachenbehauptung)

- Kann auch Kollektiv (zB. Behörde) betreffen; möglich auch Individualbeleidigung unter einer Sammelbezeichnung

b) § 186 StGB (Üble Nachrede): Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, anderen herabzuwürdigen

- Tatsache ist nicht erweislich wahr

c) § 187 StGB (Verleumdung): Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, anderen herabzuwürdigen

- Tatsache ist objektiv falsch, was Täter wusste und beabsichtigte

Beachte: Äußerung gerechtfertigt bei Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB (insbes. Meinungsfreiheit); Abwägung erforderlich

- Die Abwägung fällt einig dann zugunsten der jur. Person des öff. Rechts, wenn eine schwere Funktionsbeeinträchtigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegeben ist

II. Rechtsfolge bei Verletzung der Rechte: Abmahnung, Widerruf/Richtigstellung (Besonderheiten bei Behörden)/Berichtigung (nur bei Tatsachen), Schadensersatz (str. bei rein immateriellem Schaden)

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien): Beispiele aus der Rechtsprechung

Sachverhalt: Ein Politmagazin veröffentlichte einen Artikel, durch den Detailinformationen aus einem geheimen Bericht des BKA bekannt wurden. In dem Beitrag wird u.a. behauptet, dass das BKA die Akte zu dem Terroristen manipuliert worden war und d. Das bestreitet das BKA. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt den Presseverlag auf Unterlassung und Richtigstellung in Anspruch.

BGH, Urt. v. 22. April 2008 – VI ZR 83/07: Einer **Behörde kann ein Anspruch auf Richtigstellung** zustehen, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

- Der Anspruch steht Kl. aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB analog i.V.m. § 186 StGB zu, da der Artikel ehrenrührige Tatsachenbehauptungen enthält
- BKA werde als unsicherer Partner anderer Geheimdienste dargestellt; die Behörde ist daher schwerwiegend darin beeinträchtigt, ihre Funktion zu erfüllen - Meinungs-/Pressefreiheit fällt in Abwägung daher zurück
- Im Hinblick auf das Wächteramt der Presse könne einer öffentlichen Stelle ein **Anspruch auf Richtigstellung** allerdings nur in besonders gravierenden Einzelfällen zuerkannt werden. Ein solcher Fall liege vor, weil die Vertrauenswürdigkeit des BKA in Frage gestellt und die Funktionsfähigkeit des Amtes gefährdet sei.

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien): Beispiele aus der Rechtsprechung

Sachverhalt: Das katholische Erzbistum (jur. Person des öff. Rechts) nahm einen Journalisten auf Unterlassung wörtlicher oder sinngemäßer Tatsachenbehauptungen u.a. dahin gehend in Anspruch, den Kl. sei es auf Grund eines an sie gerichteten möglich gewesen, den Schwangerschaftsabbruch einer angeblich von einem Pfarrer geschwängerten Minderjährigen zu verhindern.

BGH, Urteil vom 22. 11. 2005 - VI ZR 204/04 (OLG Köln): Unterlassungsanspruch aus §§ 823 I, II, 1004 BGB, § 186 StGB, da der Bekl. in den veröffentlichten Artikeln in verdeckter Form unrichtige Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe, welche geeignet seien, das Ansehen der Kl. in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

- Institution als solche sei betroffen

Grundlagen des Persönlichkeitsrechts: Falschdarstellung (in Medien): Beispiele aus der Rechtsprechung

Sachverhalt: Land NRW nimmt Mitglieder der CDU auf Unterlassung von Äußerungen über eine Staatssekretärin in Anspruch. Die Äußerungen waren in einer Pressemitteilung enthalten und suggerierten, dass die Staatssekretärin vor ihrer Berufung intensive Kontakte zu der rechtsextremen Gruppierung »Graue Wölfe« gehabt hätte.

OLG Köln, Urt. v. 31.7.2012 – 15 U 13/12: **Klage abgewiesen**

- **Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit der Behörde erfüllt**, da nicht nur Staatssekretärin betroffen ist
- Allerdings sei keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Behörde nicht gegeben, da die beanstandeten **Äußerungen nicht geeignet seien, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu beseitigen**, das erforderlich sei, damit die betroffenen staatlichen Einrichtungen ihre Funktion erfüllen könnten
- Außerdem nur sehr eingeschränkter Verbreitungsgrad in Öffentlichkeit

Grundlagen: Urheberrecht

Grundlagen des Urheberrechts

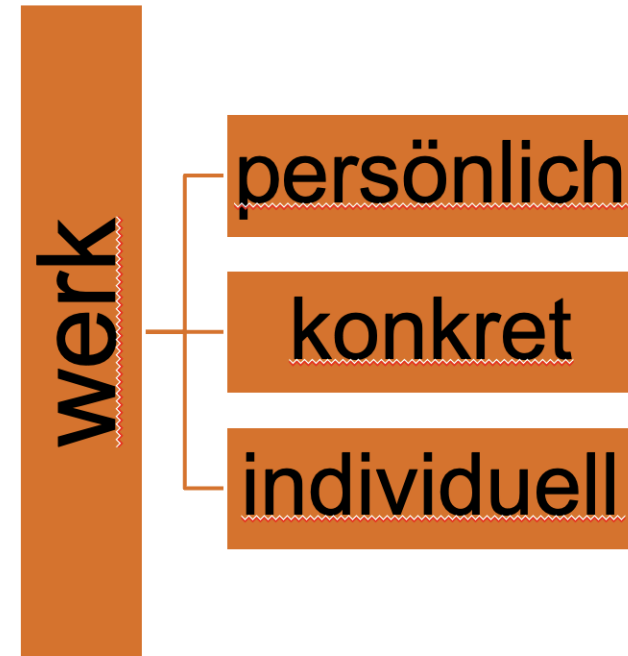
- Geschützte Leistungen: v.a. Werke i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG
- Urheber=derjenige, der das Werk aufgrund intellektueller Leistung geschaffen hat
- Urheber kann sein Werk vor unberechtigter Nutzung schützen (Rechte)



Grundlagen des Urheberrechts

Werke i.S.d. § 2 Abs. 2

- Persönliche geistige Schöpfung
- Mensch hat individuelle geistige/persönliche Leistung zur Schaffung des Werkes erbracht
- Werk muss konkretisierbar und in wahrnehmbare Form gebracht worden sein
- Werk muss Ergebnis einer individuellen Gedankenleistung sein
- Gewisse Schöpfungshöhe muss erreicht sein: d.h., es muss sich von Alltagserzeugnissen abgrenzen. Geringe Schöpfungshöhe reicht aus



Grundlagen des Urheberrechts

Sprachwerke

- Auch kurzer Text kann geschützt sein, wenn er sich von üblichen Formulierungen abhebt
- Bei bloßer Wiedergabe tatsächlicher Informationen keine Schutzwürdigkeit
- Auch Zeitungsartikel i.d.R. schutzwürdig

Bilder

- Werke, wenn sie erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen
- § 72 UrhG schützt allerdings jegliche Bilder wie Werke

Musikwerke

- Ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad ist ausreichend für Schutzwürdigkeit

Beispiele für Werkgattungen



Verwertungsrechte

= Urheber soll es ermöglicht werden, sein Werk in wirtschaftlicher Hinsicht zu verwerten

Körperliche Verwertungsrechte:

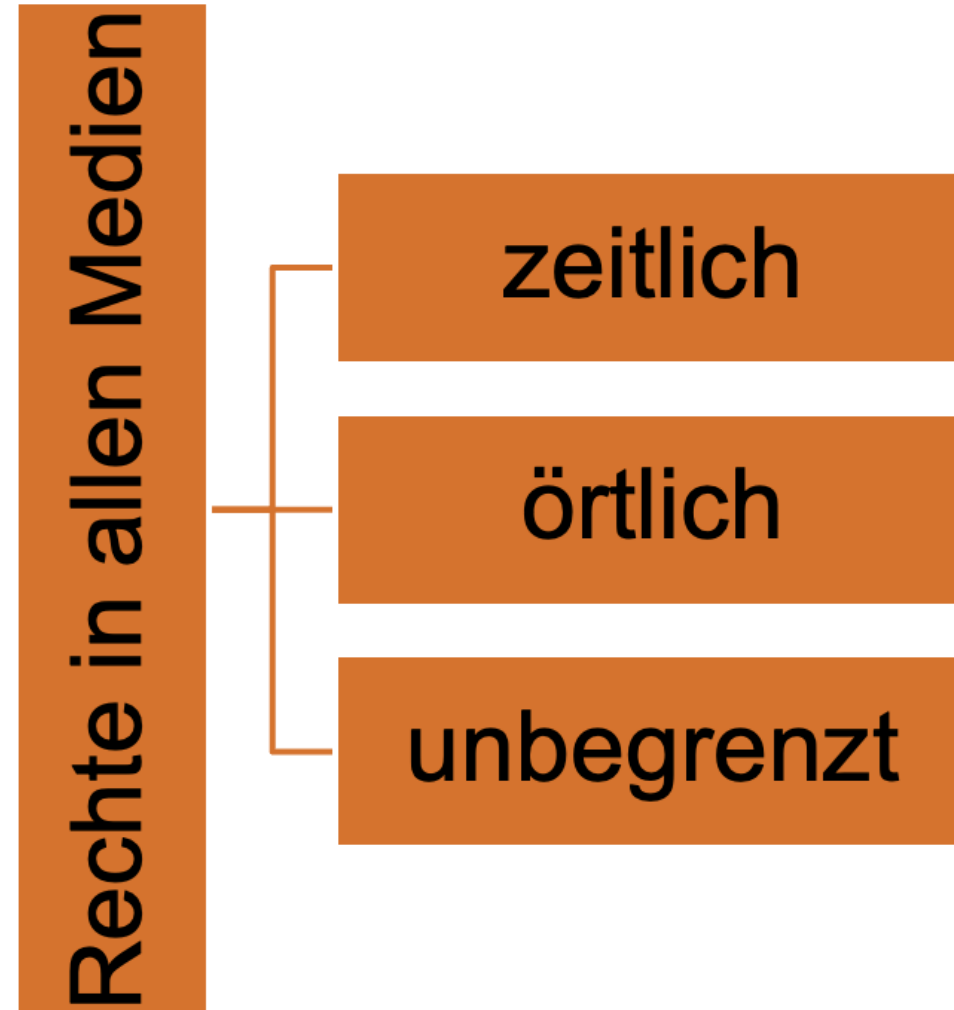
- **Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG:** Wenn eine weitere körperliche Festlegung stattfindet, die geeignet ist, das Werk dem Menschen auf unmittelbare oder mittelbare Weise wahrnehmbar zu machen
- **Verbreitungsrecht, § 17 UrhG:** Recht, Werk in körperlicher Form öffentlich wiederzugeben
- **Ausstellungsrecht, § 18 UrhG**

nichtkörperliche Verwertungsrechte:

- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG**
- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG:** Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist
- **Senderecht, § 20 UrhG**
- **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, § 21 UrhG**
- **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG**
- **Bearbeitung bzw. Umgestaltung, § 23 UrhG**

Erlaubnistatbestände zur Nutzung des Werkes

- O.g. Rechte stehen zunächst (zeitlich,, räumlich und inhaltlich) unbegrenzt nur dem Urheber zu
 - Unter Umständen dürfen dennoch Dritte das Werk verwerten
- a) Gesetzliche Erlaubnistatbestände
b) Lizenzen



Gesetzliche Erlaubnistatbestände zur Nutzung des Werkes: Zitatrecht, § 51 UrhG

Voraussetzungen

- 1. Zitatzweck:** Ziel der geistigen Auseinandersetzung mit dem Werk
 - Beleg für eine vertretene Meinung
 - Zum besseren Verständnis der eigenen Auffassung
 - Nicht: wenn Werk in bloß lose und zusammenhanglos eingefügt wird
- 2. Kenntlichmachung und Quellangabe**
- 3. Veränderungsverbot:** Zitate inhaltlich richtig wiedergeben

Gesetzliche Erlaubnistatbestände zur Nutzung des Werkes: Zitatrecht, § 51 UrhG

- Kein erlaubtes Zitat liegt z.B vor, wenn ein Lichtbild als „Blickfang“ einem Artikel vorangestellt wird, um das Interesse des Lesers für den nachfolgenden Artikel zu wecken
- Bsp.: die selbstständige Zugänglichmachung eines Screenshots, ohne dass dieser in einen Bericht eingebunden ist, mit dem sich auseinandergesetzt wird, kann nicht durch § 51 rechtfertigt werden, LG Berlin, Urt. v. 6.1.2015 - 15 O 412/14
- Hingegen kann ein Screenshot etwa eines Filmes öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn es der Auseinandersetzung mit dem Film dient

Zulässige Nutzung durch Erwerb von Lizenzen

Grundsatz: Der Urheber eines Werkes kann bestimmen, ob, wer und wie sein Werk genutzt wird.

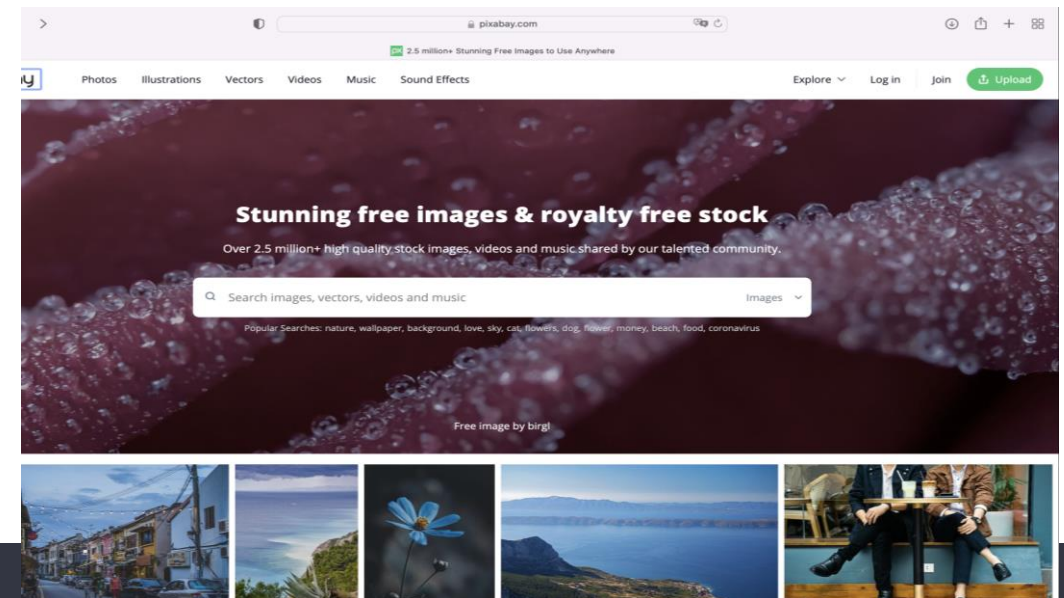
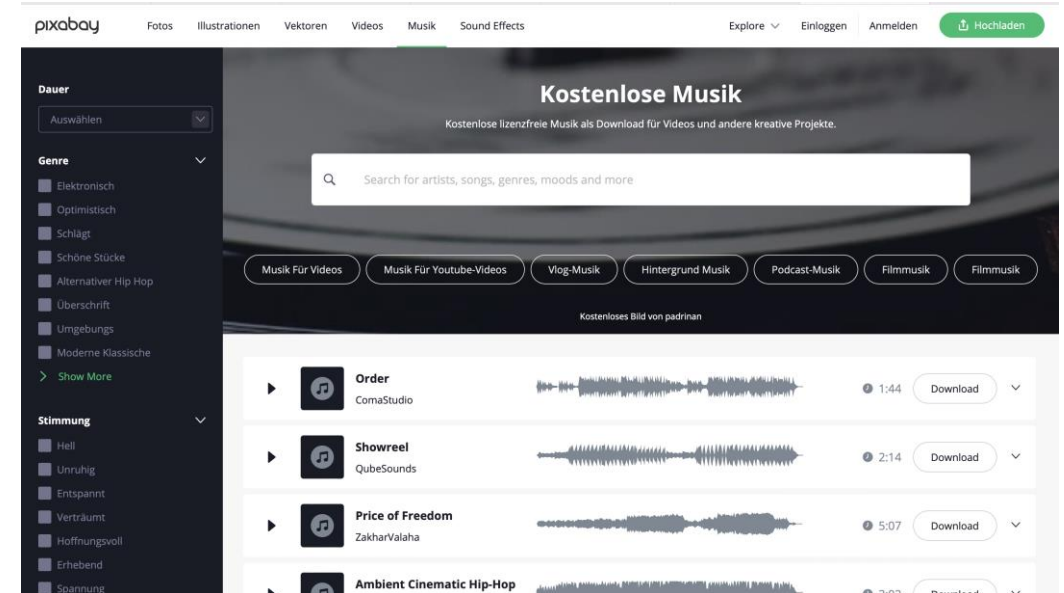
- Lizenzen können vertraglich individuell ausgehandelt werden
- Ausschließliches oder individuelles Nutzungsrecht
- ggf. zeitliche und räumliche Beschränkung des Rechts; Möglichkeit der Weiterlizenzierung?
- Vorgaben zur Vergütung; Pflicht zur angemessenen Vergütung
- Urheberpersönlichkeitsrechte können nie übertragen werden
- Für die Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht kein Formzwang



Zulässige Nutzung durch Erwerb von Lizenzen

Besonderheit: Creative-Common-Lizenz

- Werke, deren deren Nutzung von den Rechteinhabern durch eine Standard-Lizenz gestattet wird.
- Im Rahmen dieser Lizenzen ist eine Nutzung ohne vorherige individuelle Vereinbarung gestattet.
- Es sind aber die jeweiligen Konditionen der CC-Lizenz zu beachte: ggf. keine Bearbeitung, keine kommerzielle Nutzung, Namensnennung
- Beispiel: pixabay.com.de für Musik (oben) und Bilder (unten)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Renate Schmid
Rechtsanwältin/Mediatorin

+49 221 951 563 41
www.wbs-law.de
schmid@wbs-law.de

www.wbs-law.de/twitter
www.wbs-law.de/youtube
www.wbs-law.de/xing
www.wbs-law.de/app

